

Bundesministerium für Inneres
Herrengasse 7
1014 Wien
E-Mail: bmi-III-1@gmi.gv.at

Auskunft:
[MMag. Matthias Wagner](#)
T +43 5574 511 20218

Zahl: PrsG-192-1/BG-30
Bregenz, am [25.10.2016](#)

Betreff: Bundesgesetz, mit dem das Bundes-Stiftungs- und Fondsgesetz 2015, das Meldegesetz 1991, das Namensänderungsgesetz, das Personenstandsgesetz 2013, das Sprengmittelgesetz 2010 und das Waffengesetz 1996 geändert werden (Deregulierungs- und Anpassungsgesetz 2016 - Inneres); Entwurf; Stellungnahme
Bezug: [Schreiben vom 04. Oktober 2016, GZ: BMI-LR1341/0007-III/1/2016](#)

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu dem im Betreff genannten Gesetzesentwurf wird Stellung genommen wie folgt:

Zu Artikel 1 (Bundes-Stiftungs- und Fondsgesetz 2015)

Zu Z. 5:

In § 18 Abs. 1 Z 2 wird vor dem Wort „Rechnungsprüfer“ die Wortfolge „fachlich geeignete“ eingefügt. Begründet wird diese Einfügung insbesondere damit, dass derzeit keinerlei Mindestqualifikation für die Rechnungsprüfer vorgesehen sei und dass unter Bedachtnahme darauf, dass von den Rechnungsprüfern Einnahmen und Ausgaben bzw. Ausschüttungen bis zu 1 Million Euro pro Jahr zu prüfen und grobe Pflichtverletzungen festzustellen seien, ein Abstellen auf eine entsprechende fachliche Eignung geboten erscheine.

Vor dem Hintergrund, dass der Begriff der „fachlichen Eignung“ nicht näher ausgeführt bzw. bestimmt wird, erscheint es fraglich, inwieweit diese Ergänzung tatsächlich eine Klärung hinsichtlich einer Mindestqualifikation bedeutet. Seitens des Landes Vorarlberg wird eine entsprechende Klarstellung (zumindest im Rahmen der Erläuterungen) angeregt.

Amt der Vorarlberger Landesregierung
Landhaus, Römerstraße 15, 6901 Bregenz, Österreich | www.vorarlberg.at | DVR 0058751
land@vorarlberg.at | T +43 5574 511 0 | F +43 5574 511 920095

Zu Z. 11:

Gemäß dem bisherigen § 28 Abs. 2 gelten für Stiftungen oder Fonds von Todes wegen, die bereits vor Inkrafttreten des Bundes-Stiftungs- und Fondsgesetzes 2015 (in der Folge kurz „BStFG 2015“) letztwillig angeordnet wurden, die Bestimmungen des Bundes-Stiftungs- und Fondsgesetzes, BGBl. Nr. 11/1975, in der Fassung des Verwaltungsgerichtsbarkeits-Anpassungsgesetzes-Inneres, BGBl. I Nr. 161/2013. Durch die gegenständliche Novelle sollen auch diese Stiftungen dem neuen Regime unterstellt werden.

Diese Änderung wird aus Sicht des Landes Vorarlberg abgelehnt. Personen, die vor Inkrafttreten des Bundes-Stiftungs- und Fondsgesetzes 2015 letztwillige Anordnungen über die Einbringung ihres Vermögens in eine Stiftung getroffen haben, konnten auf die – nach alter Rechtslage vorgeschriebene – dauerhafte Erhaltung des Stammvermögens einer Stiftung vertrauen. Auch wenn die gemäß § 2 Abs. 1 BStFG 2015 mögliche Schmälerung des Stammvermögens bis zu einem Betrag von 50.000 Euro durch eine entsprechende Regelung in der Gründungserklärung vermieden werden kann, so durfte der Stifter beispielsweise auch auf eine entsprechende Aufsichtstätigkeit durch die Stiftungsbehörde vertrauen, die nach alter Rechtslage um einiges ausgeprägter war als nach dem BStFG 2015 (durch das BStFG 2015 wurde die Aufsicht in Anlehnung an das Vereinsgesetz 2002 fast vollkommen in die Hand der Stiftungsorgane übergeben).

Die Stiftungsbehörde hatte bisher neben der Wahrung des Stifterwillens insbesondere die Erhaltung des Stammvermögens, die Erfüllung des Stiftungszweckes sowie die ordnungsgemäße Verwaltung der Stiftung sicherzustellen. So waren etwa Rechtsgeschäfte über die Belastung und die Veräußerung von unbeweglichem Stiftungsvermögen genehmigungspflichtig, auch Änderungen in der Anlegungsart waren der Stiftungsbehörde mitzuteilen. Auf diese Rechtslage durfte ein Stifter vertrauen, weshalb für Stiftungen, die auf letztwilligen Anordnungen vor Inkrafttreten des BStFG 2015 beruhen, weiterhin das Bundes-Stiftungs- und Fondsgesetz, BGBl. Nr. 11/1975 idF BGBl. Nr. 161/2013, zur Anwendung kommen sollte.

Zu Artikel 2 (Meldegesetz 1991)

Anregungen außerhalb des Entwurfs:

Aus dem Betreuungsinformationssystem kann abgefragt werden, wie viele Asylwerber in Vorarlberg leben und in welcher Gemeinde diese aufhältig sind. Für Konventionsflüchtlinge gibt es keine derartigen Zahlen. Derzeit bestehen nur Schätzungen aufgrund von Zahlen aus der Mindestsicherung.

Es wird angeregt, eine gesetzliche Grundlage (eventuell im Meldegesetz) für die Erfassung von Konventionsflüchtlingen sowie eine entsprechende Abfragemöglichkeit zu schaffen. Das Land Vorarlberg hat sich in dieser Angelegenheit bereits mit Schreiben vom 23. Oktober 2015, Zl. Ia-940.02-376, sowie vom 24. März 2016, Zl. Ia-940.02-417, an das BMI gewandt.

Zu Artikel 6 (Waffengesetz 1996)

Zu Z. 3:

Änderungen, die Jagdausübenden einen erleichterten Zugang zur Verwendung von Vorrichtungen zur Dämpfung des Schussknalles (Schalldämpfer) ermöglichen, werden generell begrüßt. Die nunmehr vorgeschlagene Regelung in § 17 Abs. 3a, die Unternehmen, die hauptberuflich angestellte Arbeitnehmer, die zum Abschuss von Wild verpflichtet sind, begünstigt, führt allerdings zu einer sachlich nicht gerechtfertigten Ungleichbehandlung von jenen Jagdverfügungsberechtigten, die entweder kein Unternehmen darstellen oder die Jagdschutzorgane lediglich nebenberuflich anstellen. Es wird diesbezüglich darauf hingewiesen, dass in Vorarlberg die wenigsten Jagdschutzorgane hauptberuflich beschäftigt sind. Die nunmehr vorgeschlagene Regelung bringt somit keine spürbare Erleichterung für das Führen von Schalldämpfern im jagdlichen Betrieb.

Es sollten nicht nur jene Unternehmen, die (zum Abschuss von Wild verpflichtete) Arbeitnehmer hauptberuflich beschäftigen, eine Ausnahmegewilligung vom Verbot des Erwerbs und des Besitzes einer bestimmten Anzahl von Schalldämpfern erhalten, sondern vielmehr alle Jagdschutzorgane (unabhängig davon, ob sie haupt- oder nebenberuflich beschäftigt sind und unabhängig davon, ob der Jagdverfügungsberechtigte ein Unternehmen darstellt). In diesem Zusammenhang gilt es zu bedenken, dass es sich bei Jagdschutzorganen um behördlich bestellte Organe mit Hoheitsbefugnissen handelt; diese sollten (zumindest bei der Jagdausübung zur Bekämpfung/Verhinderung etwaiger Tierseuchen) die Möglichkeit der Verwendung von Schalldämpfern haben.

Zu Z. 4:

Während in § 22 Abs. 2 Z. 2 hinsichtlich der Einschränkung des Waffenpasses für Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes lediglich das Führen von Waffen mit Kaliber 9 mm oder darunter geregelt ist, wird in den Erläuterungen auch das Erwerben und Besitzen genannt; es wird diesbezüglich eine entsprechende Klarstellung angeregt.

Aus den Erläuterungen geht hervor, dass Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes verpflichtet sind, auch außerhalb ihres Dienstes einzuschreiten, weshalb ihnen künftig ohne Einzelfallprüfung ein Waffenpass ausgestellt werden soll. In der Praxis kommt es immer wieder vor, dass Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes nach wenigen Jahren Polizeidienst einen anderen Beruf ausüben. Ohne entsprechenden Beschränkungsvermerk im Waffenpass dürften solche Personen – ohne weiteren konkreten Bedarf – lebenslang eine Waffe mit Kaliber 9 mm oder darunter führen. Darüber hinaus ist im Übrigen auch nicht nachvollziehbar, weshalb ein Organ des öffentlichen Sicherheitsdienstes während des Ruhestandes – ohne besonderen Bedarf – eine Waffe mit Kaliber 9 mm oder darunter führen darf. Solche Personen können sich nicht mehr in den Dienst stellen und sind im Regelfall auch keinen Racheakten mehr ausgesetzt. Aus Sicht des Landes Vorarlberg besteht in derartigen Fällen kein Bedarf mehr für das Führen einer Waffe, weshalb angeregt wird, die Berechtigung zum Erwerben, Besitzen und Führen von Waffen mit Kaliber 9 mm oder darunter grundsätzlich nur für die Zeit der Ausübung der Tätigkeit als Organ des öffentlichen Sicherheitsdienstes zu erteilen (z.B.: „Die Berechtigung zum Erwerben, Besitzen

und Führen von Waffen mit Kaliber 9 mm oder darunter gilt nur für die Dauer der Ausübung der Tätigkeit als Organ des öffentlichen Sicherheitsdienstes“).

In der Folgekostenabschätzung wird angemerkt, dass es durch diese Regelung wegen der damit verbundenen Verwaltungsvereinfachung zu (geringen) konkret nicht bezifferbaren Kosteneinsparungen kommen wird; dies wird bezweifelt. Es ist vielmehr zu erwarten, dass es aufgrund einer Vielzahl an Anträgen zu einem entsprechenden Mehraufwand kommen dürfte, der sich in der Darstellung der finanziellen Aufwendungen nicht niederschlägt.

Freundliche Grüße


Für die Vorarlberger Landesregierung
Die Landesrätin

Dr. Bernadette Mennel

Nachrichtlich an:

1. Präsidium des Bundesrates, Dr. Karl Renner-Ring 3, 1017 Wien, E-Mail: begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at
2. Präsidium des Nationalrates, Dr. Karl Renner-Ring 3, 1017 Wien, E-Mail: begutachtungsverfahren@parlament.gv.at
3. Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, Ballhausplatz 2, 1014 Wien, E-Mail: vpost@bka.gv.at
4. Herrn Edgar Mayer, Egelseestraße 83, 6800 Feldkirch, E-Mail: mac.ema@cable.vol.at
5. Herrn Dr Magnus Brunner, E-Mail: magnus.brunner@parlament.gv.at
6. Herrn Christoph Längle, Thomas Lirer Weg 32, 6840 Götzis, E-Mail: c.laengle@gmx.biz
7. Herrn Karlheinz Kopf, Rheinstraße 24, 6844 Altach, E-Mail: karlheinz.kopf@oevpklub.at
8. Herrn Elmar Mayer, E-Mail: elmar.mayer@spoe.at
9. Herrn Norbert Sieber, Fluh 37, 6900 Bregenz, E-Mail: norbert.sieber@parlament.gv.at
10. Herrn Dr. Reinhard Eugen Bösch, Dr. Karl Renner-Ring 3, 1017 Wien, E-Mail: reinhard.boesch@fpoe.at
11. Herrn Bernhard Themessl, E-Mail: bernhard.themessl@tt-p.at
12. Herrn Dr Harald Walser, E-Mail: harald.walser@gruene.at
13. Herrn Christoph Hagen, E-Mail: christoph.hagen@parlament.gv.at
14. Herrn Mag Gerald Loacker, Dr. Karl Renner-Ring 3, 1017 Wien, E-Mail: gerald.loacker@parlament.gv.at
15. Amt der Burgenländischen Landesregierung, Landhaus, 7000 Eisenstadt, E-Mail: post.lad@bgl.gv.at
16. Amt der Kärntner Landesregierung, Arnulfplatz 1, 9021 Klagenfurt, E-Mail: post.abt2v@ktn.gv.at
17. Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, Landhausplatz 1, 3109 St. Pölten, E-Mail: post.landnoe@noel.gv.at
18. Amt der Oberösterreichischen Landesregierung, Landhausplatz 1, 4021 Linz, E-Mail: verfd.post@ooe.gv.at
19. Amt der Salzburger Landesregierung, Chiemseehof, 5010 Salzburg, E-Mail: landeslegistik@salzburg.gv.at
20. Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Landhaus, 8011 Graz, E-Mail: post@stmk.gv.at
21. Amt der Tiroler Landesregierung, Wilhelm-Greil-Straße 25, 6020 Innsbruck, E-Mail: post@tirol.gv.at
22. Amt der Wiener Landesregierung, Rathaus, 1082 Wien, E-Mail: post@md-r.wien.gv.at
23. Verbindungsstelle der Bundesländer, Schenkenstraße 4, 1010 Wien, E-Mail: vst@vst.gv.at
24. Institut für Föderalismus, z. Hd. Herrn Dr. Peter Bußjäger, Maria-Theresien-Straße 38b, 6020 Innsbruck, E-Mail: institut@foederalismus.at
25. VP-Landtagsfraktion, 6900 Bregenz, E-Mail: landtagsklub@volkspartei.at

26. SPÖ-Landtagsfraktion, 6900 Bregenz, E-Mail: gerhard.kilga@spoe.at
27. Landtagsfraktion der Freiheitlichen, 6900 Bregenz, E-Mail: landtagsklub@vfreiheitliche.at
28. Landtagsfraktion der Grünen, 6900 Bregenz, E-Mail: landtagsklub.vbg@gruene.at
29. NEOS - Das Neue Österreich und Liberales Forum, E-Mail: sabine.scheffknecht@neos.eu
30. Abt. Inneres und Sicherheit (Ia), Intern
31. Abt. Finanzangelegenheiten (IIIa), Intern
32. Abt. Vermögensverwaltung (IIIb), Intern
33. Abt. Gebarungskontrolle (IIIc), Intern
34. Abt. Gesundheit und Sport (IVb), Intern
35. Abt. Landwirtschaft (Va), Intern
36. Abt. Veterinärangelegenheiten (Vb), Intern
37. Institut für Umwelt und Lebensmittelsicherheit des Landes Vorarlberg (UI), Intern, z.H. Tierschutzombudsmann Dr. Pius Fink
38. Bezirkshauptmannschaft Bregenz (BHBR), Intern
39. Bezirkshauptmannschaft Dornbirn (BHDO), Intern
40. Bezirkshauptmannschaft Feldkirch (BHFK), Intern
41. Bezirkshauptmannschaft Bludenz (BHBL), Intern
42. Vorarlberger Gemeindeverband , Vorarlberger Gemeindehaus, Marktstraße 51, 6850 Dornbirn, E-Mail: vbg.gemeindeverband@gemeindehaus.at
43. Landesverwaltungsgericht (LVwG), Intern

	Dieses Dokument wurde amtssigniert.
	<p>Dieses Dokument ist amtssigniert im Sinne des E-Government-Gesetzes.</p> <p>Mechanismen zur Überprüfung des elektronischen Dokuments sind unter https://pruefung.signatur.rtr.at/ verfügbar.</p> <p>Ausdrucke des Dokuments können beim Amt der Vorarlberger Landesregierung Landhaus A-6901 Bregenz E-Mail: land@vorarlberg.at überprüft werden.</p>